

Zertifizierungsordnung für die Durchführung der Zertifizierung von Coaches durch den dvct e.V.

- § 1 Ziel der Zertifizierung
- § 2 Zertifikat (Urkunde)
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Zertifizierungsprüfung für Coaches
- § 4 Art und Umfang der Zertifizierungsprüfung für Coaches
- § 5 Schriftliche Ausarbeitung
- § 6 Live-Coaching
- § 7 Fachgespräch
- § 8 Feedbackgespräch
- § 9 Wiederholung der Zertifizierung
- § 10 Bewertung der Zertifizierungsleistungen
- § 11 Bildung der Noten, Urkunde
- § 12 Gutachter
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Verschiebung des Prüfungstermins

§ 1

Ziel der Zertifizierung

Die Zertifizierungsprüfung für Coaches dient dem theoretischen und praktischen Nachweis der Kompetenzen als Coach.

§ 2

Zertifikat (Urkunde)

Aufgrund der bestandenen Zertifizierung wird die Urkunde des Deutschen Verbandes für Coaching und Training (dvct) e.V. „Coach (dvct)“ verliehen.
Im Rahmen der dvct e.V.- Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der/die Kandidat/Kandidatin über alle notwendigen Kompetenzen, Methoden und Fertigkeiten eines professionellen Coaches verfügt und diese verantwortungsvoll einsetzt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zur Zertifizierungsprüfung für Coachs

Die Zulassungskriterien sind dem aktuellen Mitgliedsantrag zu entnehmen.

Über die Zulassung zur Zertifizierung entscheidet der Vorstand.
Die Zulassung ist zu verwehren, wenn schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die vorgelegten Nachweise vorliegen.

Die Anforderungskriterien sollen zweifelsfrei aus den Unterlagen ersichtlich und ohne weitere Recherche durch den dvct e.V. überprüfbar sein.

§ 4

Art und Umfang der Zertifizierungsprüfung für Coachs

- (1) Die Zertifizierungsprüfung für Coaches besteht aus folgenden Einzelleistungen:
 - **Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3**
 - **Schriftliche Ausarbeitung**

Die schriftliche Ausarbeitung dient u.a. dazu, die fachliche Herangehensweise des Kandidaten durch die Gutachter nachzuvollziehen. Gleichzeitig wird überprüft, ob der Kandidat sich der Möglichkeiten und Grenzen der von ihm eingesetzten Methoden bewusst ist. Bemerkenswertes aus der schriftlichen Ausarbeitung fließt in das Fachgespräch ein.
 - **Live-Coaching**

Im Live-Coaching weist der Kandidat vor unabhängigen Gutachtern nach, dass er in der Lage ist, ein Coaching in einer realen Situation durchzuführen. Insbesondere werden Beziehungsgestaltung, Kommunikationstechniken, Vorgehen und Wirkung sowie die Prozessgestaltung beurteilt.
 - **Fachgespräch**

In das von den Gutachtern durchgeführte Fachgespräch gehen sowohl Vorinformationen aus der schriftlichen Ausarbeitung als auch konkrete Beobachtungen aus dem Live-Coaching ein. Das Fachgespräch dient dazu, die Kongruenz des Live-Coachings mit der im Rahmen der Zertifizierung eingereichten schriftlichen Ausarbeitung festzustellen. Darüber hinaus dient das Fachgespräch einer Abrundung der Gesamtbewertung. Das Fachgespräch schließt an das Live-Coaching an.
 - **Feedbackgespräch**

Innerhalb des Feedbackgespräches wird dem Kandidaten von den anwesenden Gutachtern ein konstruktives Feedback zur gezeigten Leistung gegeben. Das Feedbackgespräch schließt an das Fachgespräch an.
- (2) Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung endet zwei Wochen vor dem Zertifizierungstermin.

§ 5

Schriftliche Ausarbeitung

- (1) In der schriftlichen Ausarbeitung, welche von den Kandidaten eigenständig erbracht werden muss, sollen diese nachweisen, dass sie ihre Tätigkeit als Coach konzeptionell geleitet ausüben und sich der Möglichkeiten und Grenzen der von ihnen angewandten Methoden bewusst sind.
- (2) Die schriftliche Ausarbeitung ist – in der Regel - von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Gutachter müssen dieselben wie beim Live-Coaching und dem Fachgespräch sein.
- (3) Für die schriftliche Ausarbeitung ist die vorgegebene Gliederung zu nutzen.

§ 6

Live-Coaching

- (1) Im Live-Coaching sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie über fundierte Kompetenzen als Coach verfügen.
- (2) Das Live-Coaching wird vor zwei dvct-Gutachtern abgelegt.
- (3) Die Dauer des Live-Coachings soll 45 Minuten betragen. Bei einer nicht vorhersehbaren Störung wird die Dauer angemessen verlängert.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des Live-Coachings sind in den vorgesehen Formularen festzuhalten, die von den am Live-Coaching beteiligten Gutachtern zu unterschreiben sind. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Gutachterkonferenz bekanntzugeben.
- (5) Der Ablauf des Live-Coachings richtet sich nach den Vorgaben des dvct e.V..

§ 7

Fachgespräch

- (1) Innerhalb des Fachgesprächs sollen die Kandidaten darstellen:
 - in welcher Form Sie den Coaching-Prozess weitergeführt hätten
 - welche Beobachtungen sie zur Wahl des Vorgehens geführt haben
 - wie sie selbst die von ihnen gezeigte Leistung beurteilen.
- (2) Innerhalb des Fachgesprächs sollen die Gutachter überprüfen:
 - inwieweit Beobachtungen im Sinne erkannter oder vermuteter Defizite aus der schriftlichen Ausarbeitung und des Live-Coachings auf die Kompetenz des Kandidaten zurückzuführen sind
 - ob eine Kongruenz des Live-Coachings mit der im Rahmen der Zertifizierung eingereichten schriftlichen Ausarbeitung festzustellen ist.
- (3) Die Dauer des Fachgesprächs soll 15 Minuten betragen und sich an das Live-Coaching anschließen.

§ 8

Feedbackgespräch

- (1) Das Feedbackgespräch (10 Minuten) wird von den Gutachtern durchgeführt. Es dient dazu, dem Kandidaten direkt eine Rückmeldung zur gezeigten Leistung zu geben.
- (2) Das Feedback ist grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise zu geben.
- (3) Insbesondere ist durch die Gutachter im Feedbackgespräch auf die zentralen Beurteilungen / Bewertungen zur schriftlichen Ausarbeitung, aus dem Live-Coaching und aus dem Fachgespräch einzugehen.
- (4) Das Feedbackgespräch soll sich an das Fachgespräch anschließen.

§ 9

Wiederholung der Zertifizierung

- (1) Eine nicht bestandene Zertifizierung kann zweimal wiederholt werden. Diese Wiederholungen lösen ein neues Verfahren mit den entsprechenden Kosten aus.
- (2) Der Termin der ersten / zweiten Wiederholungszertifizierung ist nach Abstimmung zwischen Kandidaten und dem dvct. e.V. so festzusetzen, dass diese in einem angemessenen Zeitabstand zur stattgefundenen Zertifizierung abgelegt werden kann.

§ 10

Bewertung der Zertifizierungsleistungen

- (1) Es gibt einen Evaluationsbogen. Die Noten der Zertifizierungsleistungen werden von den jeweiligen Gutachtern festgesetzt.

Es sind folgende Notenwerte zu verwenden:

- | | |
|---------------------------------------------------------------|--------------|
| ▪ bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3: | sehr gut |
| ▪ bei einem Durchschnitt von über 1,7 bis einschließlich 2,3: | gut |
| ▪ bei einem Durchschnitt von über 2,7 bis einschließlich 3,3: | befriedigend |
| ▪ bei einem Durchschnitt von über 3,7 bis einschließlich 4,0: | ausreichend |
| ▪ bei einem Durchschnitt von über 5,0: | mangelhaft |
| ▪ bei einem Durchschnitt von 6,0: | ungenügend |

- (2) Bestanden ist, wenn alle Cluster besser als ausreichend sind. Durchgefallen ist, wenn **ein Cluster** schlechter als 4,0 ist.

§ 11

Bildung der Noten, Urkunde

- (1) Die Notenbildung dient:
 - einer eindeutigen Aussage zum Bestehen der Zertifizierung
 - einer qualitativen Aussage zum Leistungsstand des Kandidaten
 - einer Empfehlung für zukünftige Ausbildungen
 - einer Erhebung von Kenndaten zur Dokumentation von Ausbildungsständen.
- (2) Die Note ist nicht Bestandteil der Urkunde.
- (3) Die Note für die Gesamtleistung im Zertifizierungsverfahren setzt sich zusammen aus den gewichteten Einzelnoten aus dem Live-Coaching und dem Fachgespräch.
- (4) Die Note des Live-Coachings wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Gutachter-Noten der zu den jeweiligen Beobachtungs-Clustern gehörenden Einzelmerkmalen gebildet (die einzelnen Beobachtungs-Cluster heißen „Beziehungsgestaltung und Haltung als Coach“, „Struktur und Prozessgestaltung“, „Methoden und Kommunikation“ und „Fachgespräch“). Die gemittelten Noten der Gutachter werden mit dem dazugehörigen Gewichtungsfaktor multipliziert. Diese Produkte werden summiert, die Summe wird durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert.
- (5) Die Gesamtnote wird aus dem mit dem gewichteten arithmetischen Mittel aus dem Live-Coaching und dem Fachgespräch gebildet.
- (6) Bei der Bildung der Noten für die Cluster sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Über die bestandene Zertifizierung wird eine Urkunde ausgestellt und vom Vorstand mit Datum der bestandenen Zertifizierungsprüfung unterzeichnet.
- (8) Zu einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen Gutachterentscheidungen nimmt die Zertifizierungskommission Stellung.

§ 12

Gutachter

- (1) Die Zertifizierungskommission bestellt die Gutachter. Die Personen werden nach Prüfung der gültigen Zulassungskriterien geprüft und in das Gutachter-Bewerbungsverfahren aufgenommen. Es erfolgt eine Hospitation, die zwei separate Zertifizierungstermine umfasst.
- (2) Die Gutachter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Zertifizierungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt bzw. nicht antritt oder abbricht. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Ausarbeitung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Zertifizierungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Gutachtern von der Fortsetzung der Zertifizierungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Zertifizierungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 14

Verschiebung des Prüfungstermins

- (1) Der Termin zur Zertifizierung kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Prüfers oder aus anderen Gründen verschoben werden. Der Teilnehmer kann dann von seiner Anmeldung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung des Zertifizierungstermins zurücktreten. In diesem Fall werden geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen den dvct e. V. sind in jedem Fall ausgeschlossen.